

Satzung

der Ortsgemeinde Partenheim zur Verschonung im Abrechnungsgebiet
„Ortslage Partenheim“ gemäß §12 der Satzung über die Erhebung
wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der
Ortsgemeinde Partenheim vom 01.08.2019

Der Ortsgemeinderat Partenheim hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Partenheim (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) in seiner Sitzung vom 23.04.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gemäß §10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von §10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht und deren Festsetzung, verschont werden.

Im Abrechnungsgebiet der „Ortslage Partenheim“ werden die folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen gemäß Anlage 1 erstmals nach dem Ablauf der genannten Jahre bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt, da sie Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren:

Neubaugebiet „St. Georgen“

2030

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Partenheim, den 01.08.2019

Volker Stahl
Ortsbürgermeister



von M. Schmidt,
Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt FB BtU
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 31 vom 01.08.2019
Wörrstadt, den 29.10.2019
Im Auftrag

P. Pfeiffer